

Öffentliche Bekanntmachung

des Amtes Bergen auf Rügen für die Gemeinde Poseritz

über die öffentliche Auslegung der Außenbereichssatzung „Venzvitz“ der Gemeinde Poseritz

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Poseritz hat in öffentlicher Sitzung am 03.Juli.2018 den Entwurf der Außenbereichssatzung „Venzvitz“ der Gemeinde Poseritz zur nochmaligen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Venzvitz“ umfasst innerhalb der Gemarkung Venzvitz, Flur 1 die Flurstücke 42/2, 42/1, vollständig sowie teilweise die Flurstücke 41/1, 42/5, 42/3, 43/1, 43/4, 43/3, 40, 35/1, 35/2, 34, 13 und darüber hinaus, innerhalb der Gemarkung Venzvitz, Flur 2, die Flurstücke 33/2, 29/1, 24/1, 28/2, 14 und 15 teilweise. Die Plangebietsgröße umfasst ca. 2,0ha. Das Plangebiet ist teilweise mit Wohngebäuden und geringfügig mit Gebäuden für gewerbliche Zwecke bebaut.

Die Planung sieht die Sicherung bestehender Gebäudestandorte vor. Der Geltungsbereich der Satzung ist im Flächennutzungsplan als Außenbereichsfläche entsprechend § 35 BauGB dargestellt. Eine Außenbereichssatzung nach § 35 (6) BauGB begründet kein unmittelbares Baurecht, sondern erleichtert lediglich die Zulassung bestimmter sonstiger Außenbereichsvorhaben im Sinne des § 35 (2) BauGB durch die Änderung von Zulassungsvoraussetzungen. Außenbereichssatzungen haben eine positive, die Zulässigkeit bestimmter nicht privilegierter Vorhaben unterstützende Wirkung. Die Satzung bezieht sich ausschließlich auf sonstige Vorhaben im Außenbereich; die Privilegierung landwirtschaftlicher Betriebe bleibt unberührt.

Die Satzung greift räumlich nicht über den durch Bestandsbebauungen geprägten Bereich des bestehenden Weilers hinaus, sondern wird lediglich die Umnutzung, Änderung oder Erweiterung bestehender Gebäude bzw. ergänzende Bauten innerhalb der vorgegebenen und versiegelten Bestandskulisse ermöglichen.



Die Planunterlagen bestehend aus der Panzeichnung, dem Satzungstext sowie der Begründung der Außenbereichssatzung der Gemeinde Poseritz werden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit

vom 11.03.2019 bis zum 11.04.2019

öffentlich im

Amt Bergen auf Rügen, Markt 5-6 in Bergen auf Rügen (Zimmer 406)

zu folgenden Zeiten ausgelegt:

Montag bis Freitag: 8:00 bis 12:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Donnerstag 13: bis 16:00 Uhr
Dienstag 14:00 bis 18:00 Uhr.

Zusätzlich werden ausgelegt die nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, und zwar die Stellungnahmen

- des Landkreises Vorpommern-Rügen und des Zweckverbandes Wasser und Abwasser Rügen zum Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung
- der Landesforst MV zu bestehenden Waldflächen westlich des Plangebiets.

Zusätzlich sind diese Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen gemäß § 4a Abs. 4 BauGB auf der Internetseite der Stadt Bergen auf Rügen einsehbar unter

<https://www.stadt-bergen-auf-ruegen.de/Stadtentwicklung/bauleitplanung/aktuelle-Beteiligungsverfahren>

Stellungnahmen können bis zum 11.04.2019 mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift im Amt Bergen auf Rügen abgegeben werden. Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Hierauf wird nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB hingewiesen.

Im Auftrag

Rainer Starke
Bauamtsleiter

Ausgehängt am:

18.02.2019



Siegel

Abzunehmen am:

06.03.2019

Abgenommen am:

.....

Siegel

S. Wenzel
14/2/19